

4033/AB
Bundesministerium vom 07.01.2021 zu 4041/J (XXVII. GP) sozialministerium.at
Soziales, Gesundheit, Pflege
und Konsumentenschutz

Rudolf Anschober
Bundesminister

Herrn
Mag. Wolfgang Sobotka
Präsident des Nationalrates
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: 2020-0.802.525

Wien, 5.1.2021

Sehr geehrter Herr Präsident!

Ich beantworte die an mich gerichtete schriftliche parlamentarische **Anfrage Nr. 4041/J der Abgeordneten Peter Wurm, Mag. Gerhard Kaniak und weiterer Abgeordneter betreffend Tiroler Hotels werden schleppend entschädigt** wie folgt:

Frage 1:

- *Wie viele Entschädigungsanträge von Tiroler Betrieben nach dem Epidemiegesetz wurden seit März 2020 eingereicht?*

Grundsätzlich darf festgehalten werden, dass entsprechende anfragespezifische Aufzeichnungen im BMSGPK nicht geführt werden. Um die diesbezüglichen Informationen zu erhalten, wurde das Land Tirol befasst.

Im Jahr 2020 wurden in Tirol bislang ca. 21.000 individuelle Anträge auf Vergütung des Verdienstentgangs gemäß § 32 Epidemiegesetz gestellt. Diese Zahl verteilt sich auf Anträge von Unternehmen für Ihre Dienstnehmer*innen, Anträge von Unternehmen aufgrund behördlicher Schließungen sowie auf gemischte Anträge.

Fragen 2, 4, 6 und 8:

- *Wie verteilen sich diese Entschädigungsanträge von Tiroler Betrieben auf die einzelnen Wirtschaftsbranchen in Tirol, d.h. Industrie, Handel, Gewerbe und Handwerk, Tourismus und Freizeitbetriebe, Dienstleistungsunternehmen usw.?*
- *Wie verteilen sich diese positiven Erledigungen der Entschädigungsanträge Tiroler Betrieben auf die einzelnen Wirtschaftsbranchen in Tirol, d.h. Industrie, Handel, Gewerbe und Handwerk, Tourismus und Freizeitbetriebe, Dienstleistungsunternehmen bisher?*
- *Wie verteilen sich diese negativen Erledigungen der Entschädigungsanträge von Tiroler Betrieben auf die einzelnen Wirtschaftsbranchen in Tirol, d.h. Industrie, Handel, Gewerbe und Handwerk, Tourismus und Freizeitbetriebe, Dienstleistungsunternehmen bisher?*
- *Wie verteilen sich diese noch nicht erfolgten Erledigungen der Entschädigungsanträge Tiroler Betrieben auf die einzelnen Wirtschaftsbranchen in Tirol, d.h. Industrie, Handel, Gewerbe und Handwerk, Tourismus und Freizeitbetriebe, Dienstleistungsunternehmen bisher?*

Eine zahlenmäßig konkrete Aufschlüsselung, wie viele Anträge für Unternehmen aufgrund von Betriebsschließungen eingebracht wurden bzw. welcher Wirtschaftsbranche diese zuzuordnen sind, liegt zum derzeitigen Zeitpunkt (siehe oben) nicht vor.

Fragen 3, 5 und 7:

- *Wie viele Entschädigungsanträge von Tiroler Betrieben nach dem Epidemiegesetz wurden seit März 2020 positiv erledigt?*
- *Wie viele Entschädigungsanträge von Tiroler Betrieben nach dem Epidemiegesetz wurden seit März 2020 negativ erledigt?*
- *Wie viele Entschädigungsanträge von Tiroler Betrieben nach dem Epidemiegesetz wurden seit März 2020 noch nicht entschieden?*

Aufgrund nachträglich notwendig gewordener Konkretisierungen bzw. Klarstellungen seitens des Bundes, konnte nicht unmittelbar mit der Abarbeitung der Anträge begonnen werden, weshalb es zu einem notwendig gewordenen Aufschub kam. Die EpG 1950-Berechnungs-Verordnung samt Erlass entstammt vom Juli 2020. Darauf aufbauend haben sich sukzessiv weitere rechtliche Fragen (z.B. Aliquotierung der Vergütung bei Selbstständigen und Unternehmen, Vergütung von Sonderzahlungen bei Unselbstständigen etc.) ergeben, die schrittweise an den Bund heranzutragen waren. Vor deren Abklärung

war ein Abarbeiten der Anträge nicht zweckmäßig. Die letzten grundlegenden Vorgaben sind im Oktober 2020 eingelangt. Seither wird mit Hochdruck an der Abarbeitung der Anträge gearbeitet und die Bearbeitung der Akten seit Klärung noch offen gewesener Rechtsfragen geht nun zügiger voran. Demonstrativ darf dafür das Thema Aliquotierung der Vergütung betreffend Selbständige und Unternehmen bei Zusammentreffen von behördlichen Maßnahmen nach dem Epidemiegesetz 1950 mit solchen nach dem COVID-19-Maßnahmengesetz genannt werden. Es ist darauf hinzuweisen, dass jeder Fall unterschiedlich gelagert und eine Einzelfallprüfung notwendig ist. Gerade zu Beginn wurden zum Zweck der Fristwahrung von den Parteien zahlreiche unvollständige oder unklare Anträge bei den Behörden eingebracht, was einen zusätzlichen Ermittlungsaufwand verursacht.

Vordringlich werden jene Anträge bearbeitet und erledigt, die von Unternehmern für ihre abgesonderten bzw. verkehrsbeschränkten DienstnehmerInnen gestellt wurden.

Frage 9:

- *Auf welchen Verordnungen, Erlässen und Richtlinien beruhen diese negativen Erledigungen der Entschädigungsanträge von Tiroler Betrieben?*

Vordringlich werden jene Anträge bearbeitet und erledigt, die für abgesonderte bzw. verkehrsbeschränkte Dienstnehmer*innen gestellt wurden. Die dort ergangenen negativen Entscheidungen beruhen auf Antragstellungen, denen keine behördliche Maßnahme zugrunde liegt, die einen Anspruch gem. § 32 EpiG begründen würde.

Frage 10:

- *Wie viele Rechtsmittel wurden gegen diese negativen Entscheidungen bereits eingebracht?*

Bis dato wurde in einem Verfahren ein Rechtsmittel erhoben, welches mittels Beschwerdevorentscheidung erledigt wurde.

Mit freundlichen Grüßen

Rudolf Anschober

